

vom 22. bis 29. Septbr.; ebenso. 18) Die 4. Deputation der 2. Kammer zeigt an, daß sie die Petition der Frau Hofrätin Eisenhuth in Leipzig und die Petition der Gemeinde Schönberg abzuweisen erachtet habe; wird verlesen und lautet:

Dem verehrlichen Präsidio der zweiten Kammer hat die unterzeichnete Deputation anzuzeigen, daß sie 1) die Petition der verw. Frau Hofrätin Eisenhuth in Leipzig Nr. 1854. der Haupt- u. 637. der Dep. Registr. nach §. 111. der Verfassungsurkunde aus dem Grunde, weil nicht nachgewiesen ist, daß sie auf dem verfassungsmäßigen Wege bis zu dem betreffenden Ministerialdepartement gelangt und daselbst ohne Abhilfe geblieben sei, und 2) die Petition der Gemeinde zu Schönberg Nr. 1997. der Haupt- und 664. der Dep. Registr. nach §. 111. der Verfassungsurkunde und §. 118. der Landtagsordnung aus demselben Grunde und noch überdies, weil sie mehrere nicht im engen Zusammenhange stehende Gegenstände umfaßt, der Inhalt nicht zusammenhängend und klar dargestellt und endlich die Wahrheit des darinnen enthaltenen Anführens ganz unbescheinigt ist, abzuweisen erachtet hat.

Der Präsident theilt der Kammer sodann die Einladung der Gartenbaugesellschaft und der Weinbaugesellschaft, ersterer, zum Besuch der Pflanzenausstellung, letzterer, zum Besuch ihrer Sitzung, mit.

Man gelangt hierauf zur Tagesordnung, welche zwei Gegenstände umfaßt: 1) Berathung über den Vortrag der 1. Deputation, die wegen des Gesetzes über Militärpflichtigkeit noch obschwebenden Differenzpunkte betr.; und 2) anderweiter Bericht der 2. Deputation über das Staats-Budget.

Bei dem erstgenannten Gegenstande begiebt sich Abg. Schäffer als Referent auf die Rednerbühne, und theilt diese noch obschwebenden Differenzen in der Art mit, wie folgt:

Zu §. 5. will die 1. Kammer im 4. Punkte die Worte: „gleichviel, ob Vollbruder oder Halbbruder“ eingeschaltet wissen.

Die Kammer erklärt sich damit einstimmig einverstanden.

In Bezug auf die bei diesem §. vorkommende Stellvertretung äußert

Abg. Richter (aus Zwickau): Er solle wohl meinen, daß es zweckmäßig sei, wenn eine specielle Stellvertretung für solche Ausnahmen nicht stattfände. Er glaube nämlich, daß entweder der Stellvertreter aus dem Stellvertretungsfonds bezahlt, dann sei aber die Stellvertretung für andere Privaten gefährdet, oder es werde auf das Budget kommen, das wäre aber passender, wenn der Staat in seiner Gesamtheit sich dafür verwende, wenn eine Familie ein so harter Verlust getroffen habe; er halte Letzteres für besser.

Staatsminister v. Zeschwig: Er stimme dem ganz bei, was der Sprecher geäußert habe; nur sei das nicht die Absicht der Regierung, wie der Abg. glaube; denn es befänden sich in dem Stellvertretungsfonds noch andere Summen. In einem §. heiße es, daß solche Leute, welche bereits vor dem 20. Jahre befreit sein wollten, die Stellvertretungssumme zu erlegen haben, und wenn später das Loos sie nicht trafe, fließe die erlegte Summe in den Fonds, wohin auch nach Bestimmungen in andern §§. Strafgelder

zu zählen sind. Nun sei die Frage entstanden, ob dergleichen Ueberschüsse, welche auf solche Weise in diesen Fonds gekommen seien, für den fraglichen Zweck verwendet werden sollen. Es werde, wenn dieß geschehen sollte, irgend eine Benachtheiligung eines dritten nicht entstehen, wohl aber würde dadurch für die Staatskassen ein Minderaufwand erlangt werden.

Der Präsident fragt nun die Kammer, ob sie der Meinung ist, daß Stellvertreter in dem erwähnten Falle angenommen werden sollen? Sie wird gegen 12 Stimmen bejaht.

Ueber die Frage: ob die Summe aus dem Stellvertretungsfonds oder aus der Staatskasse genommen werden soll, war die Ansicht der Deputation getheilt, indem die Majorität sich für Ersteres, die Minorität sich für Letzteres erklärte.

Es wird also die Frage gestellt: Soll die Einstandssumme in subsidio aus dem Stellvertretungsfonds genommen werden? Sie wird gegen 8 Stimmen bejaht.

Bei §. 6. findet nur die Abänderung statt, daß das Wörtchen „er“ in „sie“ verwandelt werden muß, womit man auch sofort einverstanden ist.

Bei §. 7. hat die 2. Kammer gewünscht, daß die Handlungsschule und das technische Institut noch in dem §. mit aufgenommen werden möchte; in der 1. Kammer war man aber nicht dafür, und zwar deshalb, weil in beiden Unterrichtsanstalten der Cursus mit dem 20. Lebensjahre sich endigt. Die Deputation erklärte sich für die Ansicht der 1. Kammer.

Abg. Art: Es liege hier ein Beschluß der 2. Kammer vor, welchen sie früher gefaßt habe. Der Grund, welcher angeführt worden, sei nicht stichhaltig; denn es sei in der That nicht begründet, daß der Lehrkursus immer mit dem 20. Lebensjahre endige. Gewiß komme oftmals vor, daß in spätern Jahren noch ein junger Mensch fühle, er habe die zu seinem künftigen Lebensberufe nothwendige Fertigkeit und Vollkommenheit noch nicht erlangt, und begeben sich deshalb auf eine solche Anstalt. Kaum sei er aber ein Jahr dort, so werde er auf diese Weise durch eine sechsjährige Dienstzeit in seiner Fortbildung unterbrochen. Er glaube, wenn der Staat Gewerbsinstitute unterstütze, so gebe er dadurch zu erkennen, daß er von ihnen eine große Wirksamkeit sich verspreche, und es sei also nur eine Inconsequenz, wenn der Staat auf der einen Seite ein Institut unterstütze, und es auf der andern Seite wieder zu Grunde richte. Er glaube, daß die Vorzüge, welche die Anstalt in Charandt und Freiberg in Anspruch nehme, auch diese Anstalt in Anspruch nehmen dürfe. Es hätten alle die Zweige, zu deren Erlernung der junge Mensch sich auf die Handlungsschule oder in das technische Institut begeben, einen weit höhern Standpunkt erlangt, und er sehe nicht ein, warum man ihnen nicht die Rücksicht schuldig sei, die Garantie zu geben, daß ihr Lehrkursus nicht unterbrochen werde.

Staatsminister v. Zeschwig: Es sei Seiten der Regierung, als dieser Beschluß gefaßt worden, nichts dagegen geäußert worden und er habe es auch jetzt der geehrten Kammer anheimzustellen. Nicht zu läugnen sei aber, daß dergleichen Ausnahmen von allgemeinen Bestimmungen in diesem Gesetze auf einzelne Individuen wieder zurückwirkten; denn für den, welcher mit dem